

**Von:** Johannes Geisbauer <[johannes.geisbauer@landratsamt-ansbach.de](mailto:johannes.geisbauer@landratsamt-ansbach.de)>

**Datum:** 12. Dezember 2024 um 11:23:23 MEZ

**An:** Stefan Ultsch <[Stefan.Ultsch@stadt-wassertruedingen.de](mailto:Stefan.Ultsch@stadt-wassertruedingen.de)>

**Betreff:** Beschwerde der Frau Bucher - Abschluss von Wärmelieferungsverträgen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ultsch,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 22.11.2024, in welchem Sie zur Beschwerde der Frau Stadträtin Bucher vom 23.10.2024 über den Abschluss von Wärmelieferungsverträgen Stellung nehmen.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts kommen wir zum Ergebnis, dass Sie im Rahmen der Unterzeichnung der Wärmelieferungsverträge mit der Fa. Martin Stark Photovoltaikanlagen ohne die erforderliche Vertretungsmacht gehandelt haben.

Dabei oblag die Entscheidung über den Abschluss der Wärmelieferungsverträge im konkreten Umfang im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats der Stadt Wassertrüdingen (Art. 29 GO). Eine Einstufung als laufende Angelegenheit im Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters scheidet in Anbetracht der mit dem Vertragsabschluss für die Stadt Wassertrüdingen einhergehenden finanziellen Verpflichtungen (betreffend die Liegenschaft Ansbacher Straße 8, 91717 Wassertrüdingen nach dem uns vorliegenden Vertragsentwurf etwa in Höhe von mehr als 600.000 € über die Vertragslaufzeit), auch unter Heranziehung der in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Wassertrüdingen aufgenommenen Wertgrenzen, bereits grundsätzlich aus (vgl. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d, Abs. 3 GeschO). Letztlich handelt es sich aber auch um keine Angelegenheit, die nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Wassertrüdingen auf den beschließenden Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss zur selbständigen Erledigung anstelle des Stadtrats übertragen wurde (vgl. § 7 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 GeschO). Insbesondere handelt es sich bei dem Abschluss von Wärmelieferungsverträgen nicht um Fallgestaltungen i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe i oder k GeschO.

Soweit läge nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Wassertrüdingen ein Verstoß gegen die Organzuständigkeit auch dann vor, wenn – wie von Ihnen dargelegt – der Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss der Stadt Wassertrüdingen Beschluss über den Abschluss der Wärmelieferungsverträge gefasst hätte. Angemerkt sei, dass jedoch selbst ein solcher den von Ihnen vorgelegten Auszügen aus den Sitzungsniederschriften des genannten Ausschusses nicht zu entnehmen ist. Vielmehr hat sich der Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss der Stadt Wassertrüdingen beschlussmäßig lediglich etwa mit der Erklärung einer unverbindlichen Absicht zum Anschluss an die Wärmeversorgung (vgl. Sitzung vom 21.03.2024) oder der Verlegung von Wärmeleitungen (vgl. Sitzung vom 25.04.2024) befasst, nicht aber mit dem konkreten Abschluss von Wärmelieferungsverträgen in o. g. Höhe.

Die Beschlussfassung des Stadtrats der Stadt Wassertrüdingen über die Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Anschluss an das Wärmenetz inkludiert ebenso nicht die Zustimmung zum Abschluss der Wärmelieferungsverträge.

Infolge des Handelns ohne Vertretungsmacht erweisen sich die mit der Fa. Martin Stark Photovoltaikanlagen geschlossenen Wärmelieferungsverträge zum derzeitigen Zeitpunkt als schwebend unwirksam (§§ 177ff. BGB). Eine Heilung könnte soweit herbeigeführt werden, als der Stadtrat dem Vertragsabschluss im Nachgang zustimmt (§ 184 Abs. 1 BGB).

Wir bitten soweit kurzfristig, spätestens jedoch bis 18.12.2024 um Ihre Rückmeldung, in welcher Sitzung des Stadtrats Sie die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung setzen.

Unter Einbeziehung Ihrer Rückmeldung werden wir Frau Stadträtin Bucher anschließend eine Antwort auf Ihre Beschwerde vom 23.10.2024 geben.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Geisbauer

---

**Landratsamt Ansbach**  
**Crailsheimstraße 1**  
**91522 Ansbach**

**SG21**

